

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Anordnung vom 13. Mai 1974 zur Stipendienzahung bzw. zur Vergütung der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürger der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 281),
- b) der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 4. Oktober 1976 über die Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind (GBl. I Nr. 41 S. 490).

Berlin, den 16. Juni 1982

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Anordnung Nr. Pr. 325/3¹
über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte
und synthetische Produkte der Kohleveredlung
vom 25. Juni 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 325 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdrude Nr. 1043 des Gesetzblattes S. 5) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Juli 1982 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 2 Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung und flüssige Brennstoffe (außer Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände sowie Heizöle)

Preisliste Nr. 4 Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Juli 1982 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Ab. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 25. Juni 1982

**Der Minister
für Chemische Industrie**
I. V.: Q u a a s
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

**zur Änderung des Statuts
der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 9. Juli 1982**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 438) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. November 1981 (GBl. I Nr. 34 S. 390) — nachfolgend Verordnung genannt — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 der Verordnung erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Akademie vereinigt als zentrale agrarwissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig naturwissenschaftliches, technisches, technologisches und ökonomisches Forschungspotential.“

§ 2

Der § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Vizepräsidenten

(1) Der 1. Vizepräsident ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Weitere Vizepräsidenten können für besondere Schwerpunktgebiete der Agrarforschung eingesetzt werden. Die Vizepräsidenten sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Vizepräsidenten werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.“

§ 3

Der § 7 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verantwortung und Befugnisse der Vizepräsidenten und der Direktoren der Akademie werden durch die Geschäftsordnung der Akademie geregelt.“

§ 4

Der § 8 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten sowie weitere Mitglieder, die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu berufen werden, an.“

§ 5

Der § 18 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vizepräsidenten und die Direktoren der Akademie vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Präsidenten erteilten Vollmachten.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 9. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1982

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
K u h r i g

¹ Anordnung Nr. Pr. 325/2 vom 1. Dezember 1981 (GBl. I Nr. 38 S. 448)

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 29. Januar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 60)